

SATZUNG
über die Abschottung des Amtes für Statistik und Stadtforschung
der Stadt Göttingen (Kommunalstatistik-Satzung)

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Göttingen führt im eigenen Wirkungskreis Kommunalstatistiken gemäß §§ 2 und 3 NStatG durch.

§ 2
Statistische Dienststelle

1. Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind dem Amt für Statistik und Stadtforschung übertragen.
2. Als Statistische Dienststelle ist das Amt zuständig für
 - die Durchführung von kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund einer Statistiksatzung nach §§ 2 und 3 NStatG
 - die Durchführung von Auftragsstatistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG,
 - die statistische Auswertung von Einzelangaben, die nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden sowie
 - die Bearbeitung der nach § 8 Abs. 3 NStatG zu übermittelnden Einzelangaben

§ 3
Abschottung

Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen der Verwaltung getrennt:

1. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes , in dem sie ihr zugeordnet sind, nicht zugleich auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.
2. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und - soweit sie Aufgaben nach § 1 Nr. 3 und 4 NStatG wahrnehmen - nach § 16 NStatG zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle fort.
3. Die Statistische Dienststelle ist räumlich getrennt von anderen Verwaltungsstellen in den Räumen des Amtes für Statistik und Stadtforschung im Nebengebäude des Neuen Rathauses untergebracht und durch einen gesonderten Zugang gegen unbefugten Zutritt gesichert.
4. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschuß aufzubewahren.

5. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Paßworte und andere Sicherungssysteme (nach dem Stand der Technik) zu gewährleisten, daß nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle Zugang zu diesen Daten haben.
6. Die allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt Göttingen (AGA) in der jeweils gültigen Fassung sowie weitere organisatorische Maßnahmen gelten nur insoweit für die Statistische Dienststelle, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.
7. Der Dienststellenleiter ist für die Einhaltung der zur Abschottung getroffenen Vorkehrungen verantwortlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.